

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 8/98

vom

30. Juni 1998

in dem Rechtsstreit

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Groß und die Richter Dr. Lepa,
Dr. Müller, Dr. Dressler und Dr. Greiner

am 30. Juni 1998

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundes-
verfassungsgericht (BVerfGE 54, 277) beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg
vom 27. Oktober 1997 wird mit der Maßgabe nicht
angenommen, daß von den Kosten im ersten und
zweiten Rechtszug dem Kläger 1/12 und der Be-
klagten 11/12 zur Last fallen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsver-
fahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 13.200 DM.

Gründe

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung; die
Revision hat keine Aussicht auf Erfolg.

- 3 -

Der Senat sieht jedoch Anlaß, die Entscheidung über die Kosten der Tatsacheninstanzen zu berichtigen; eine Änderung der Kostenentscheidung kann auch im Nichtannahmebeschluß erfolgen (vgl. BGH, Beschluß vom 13. Juni 1995 – V ZR 276/94 – NJW-RR 1995, 1211). Die Beklagte hatte, wie dem Berufungsurteil, insbesondere seinem eindeutigen Tenor, zweifelsfrei zu entnehmen ist, nur hinsichtlich der die materiellen Schäden betreffenden Feststellungsklage zur Hälfte Erfolg, blieb hingegen im übrigen – insbesondere hinsichtlich des Feststellungsbegehrens zum immateriellen Schaden in vollem Umfang – erfolglos. Dem trägt die vom Senat berichtigte Kostenverteilung Rechnung.

Zum Streitwert der Revision war dementsprechend zu berücksichtigen, daß der Revisionsinstanz nur die Hälfte des mit der Widerklage geltend gemachten materiellen Schadens (1/2 von 26.400 DM) angefallen ist.

Groß

Dr. Lepa

Dr. Müller

Dr. Dressler

Dr. Greiner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)